

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr
der Gemeinde Stammham
(Feuerwehrkostensatzung)
Vom 17. November 2020

Die Gemeinde Stammham erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetzes – BayFwG – folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Stammham erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwändungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) ¹Die Gemeinde Stammham erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwändungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Stammham vom 18. September 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. September 2018, außer Kraft.

Stammham, 17. November 2020



Franz Lehner
Erster Bürgermeister



Die Satzung mit Anlage wurde am 30.11.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Markt und in der Gemeindeganzlei Stammham zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.11.2020 angeheftet und am 29.12.2020 wieder abgenommen.

Stammham, 07. Januar.2021



Franz Lehner
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	7,33 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	5,05 €
c) Gerätewagen-Logistik GLW	8,30 €
d) Anhänger	1,95 €
e) Notstromaggregatanhänger	6,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Gerät und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	158,88 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	54,04 €
c) Gerätewagen-Logistik GLW	50,50 €
d) Anhänger	19,50 €
e) Notstromaggregatanhänger	61,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Tragkraftspritze TS 8/8	53,72 €
b) Mehrzwecksauger	16,25 €
c) Be- und Entlüftungsgerät	31,25 €
d) Heuwehrgerät	26,00 €
e) Tauchpumpe	19,00 €
f) Motorsäge	11,00 €
g) Beleuchtung	11,00 €
h) Schläuche Größe B und C	1,80 €
i) Wärmebildkamera	42,05 €
j) Gasmessgerät	47,80 €
k) Nasssauger	40,50 €
m) Notstromaggregat	75,13 €
n) Tauchpumpe ATP	28,50 €
o) Powermoon	33,75 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Arbeitsstundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistender

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete 16,40 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AV-BayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Stammham, 17. November 2020



Franz Lehner
Erster Bürgermeister

